

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Ablauf der Referendumsfrist: 17. Mai 2023

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.

Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG)

Änderung vom 31. Januar 2023

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 867
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 30. August 2022¹,
beschliesst:

I.

Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG) vom 13. September 2010² (Stand 1. Februar 2017)
wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Dieses Gesetz bezweckt

- b. (*geändert*) die Sicherstellung eines bedarfsgerechten ambulanten und stationären Angebots für die Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Qualität, wie sie das Bundesgesetz über die Krankenversicherung³ (KVG) vom 18. März 1994 vorsieht,
- c. (*neu*) die Anerkennung der unentgeltlichen Betreuung von erwachsenen Personen sowie die Entlastung der betreuenden Angehörigen.

¹ B 134-2022

² SRL Nr. 867

³ SR 832.10

² Es regelt die Bewilligungspflicht für Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen und die Aufsicht, die Bereitstellung und die Planung des Angebots an Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) und an Krankenpflege im Pflegeheim und dessen Finanzierung, die Leistungen zur Anerkennung der unentgeltlichen Betreuung durch Angehörige und zu deren Entlastung, die Förderung der Ausbildung des Pflegepersonals und das Verfahren.

Titel nach § 12 (*neu*)

2b Unentgeltliche Betreuung durch Angehörige

§ 12b (*neu*)

Grundsätze

¹ Der Kanton und die Gemeinden erbringen Leistungen zur Anerkennung der unentgeltlich und regelmässig erbrachten Betreuung von hilflosen Personen durch Angehörige sowie zur Entlastung der unentgeltlich betreuenden Angehörigen.

² Anspruchsberechtigt sind erwachsene, zu Hause lebende Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern und mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959⁴, gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946⁵ oder gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981⁶.

³ Als Angehörige gelten die Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister, die Schwiegerkinder und Schwiegereltern der betreuten Person sowie deren Lebenspartner oder Lebenspartnerin und andere Personen, die ihr in ähnlicher Weise nahestehen.

⁴ Das Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern ist zuständig für den Vollzug der Leistungen für die unentgeltliche Betreuung durch Angehörige. Es führt diese Aufgabe als übertragene Aufgabe nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungszentrum vom 10. September 2018⁷ aus. Der Kanton vergütet ihm die daraus entstehenden Verwaltungskosten.

⁵ Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten der Leistungen sowie die Verwaltungskosten je hälftig. Der Anteil der einzelnen Gemeinden am Aufwand berechnet sich nach Massgabe ihrer ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.

⁴ SR [831.20](#)

⁵ SR [831.10](#)

⁶ SR [832.20](#)

⁷ SRL Nr. [880](#)

§ 12c (neu)

Anerkennungszulage

¹ Die anspruchsberechtigte Person hat Anrecht auf eine jährliche Zulage, die als Anerkennung für die Betreuung an maximal zwei von ihr bezeichnete Angehörige ausgerichtet wird.

² Die Höhe der Anerkennungszulage pro anspruchsberechtigte Person wird vom Regierungsrat festgesetzt.

³ Die Anerkennungszulage wird ganz beziehungsweise je zur Hälfte an die von der anspruchsberechtigten Person bezeichneten Angehörigen ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt jährlich ab dem Jahr der Anmeldung des Anspruchs. Ein Anspruch auf rückwirkende Auszahlung der Zulage für vergangene Jahre besteht nicht.

§ 12d (neu)

Gutschein für Entlastungsangebote

¹ Der anspruchsberechtigten Person wird jährlich ein Gutschein für Leistungen Dritter zur Entlastung der betreuenden Angehörigen (Entlastungsangebote) ausgerichtet, namentlich für Hilfe im Notfall und im Haushalt sowie für Aufenthalte in Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

² Der Regierungsrat legt den Wert des Gutscheins durch Verordnung fest. Der Gutschein ist nicht übertragbar und ein Jahr ab Ausstellung gültig.

³ Die zuständige kantonale Behörde bezeichnet die zugelassenen Entlastungsangebote in einer Liste. Die Liste ist zu veröffentlichen.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden sorgen zusammen mit den Krankenversicherern und den Leistungserbringern für eine angemessene Information der Bevölkerung über den Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinden an die Kosten der Pflegeleistungen sowie zusammen mit dem Sozialversicherungszentrum und der zuständigen kantonalen Behörde über die Leistungen für die unentgeltliche Betreuung durch Angehörige.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die anspruchsberechtigte Person oder ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter haben die Beiträge an die Kosten der Pflegeleistungen mit einem Anmeldeformular bei der zuständigen Gemeinde geltend zu machen.

² Die Leistungen für die unentgeltliche Betreuung durch Angehörige sind mit einem Anmeldeformular beim Sozialversicherungszentrum geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person oder ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter haben das Sozialversicherungszentrum zur Abfrage sie betreffender Angaben im Register nach Artikel 71 Absatz 4b AHVG⁸ zu ermächtigen.

§ 16 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*neu*)

¹ Soweit das KVG nichts anderes bestimmt, gelten für das Beitragsverhältnis und das Verfahren betreffend die Restfinanzierung der Kosten der Pflegeleistungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000⁹. Den Gemeinden kommt dabei die Rolle eines Versicherungsträgers zu.

² Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren betreffend die Leistungen bei unentgeltlicher Betreuung durch Angehörige nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

§ 17 Abs. 3 (*geändert*)

³ Das Recht zur Einsprache und Beschwerde gegen Entscheide der Gemeinden im Zusammenhang mit dem Restfinanzierungsbeitrag an die ambulante Krankenpflege und die Krankenpflege im Pflegeheim und mit dem Beitrag an die Akut- und Übergangspflege sowie gegen Entscheide des Sozialversicherungszentrums im Zusammenhang mit den Leistungen bei unentgeltlicher Betreuung durch Angehörige richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts¹⁰.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

⁸ SR 831.10

⁹ SR 830.1

¹⁰ SR 830.1

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten «Privatpflege- und Betreuungsinitiative» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.¹¹

Luzern, 31. Januar 2023

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Rolf Born
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

¹¹ Eine Mehrheit des Initiativkomitees erklärte am 1. Februar 2023 den Rückzug der «Privatpflege- und Betreuungsinitiative». Der Regierungsrat hat die Initiative deshalb als erledigt erklärt (K 2023 497). Wird eine Initiative vor der Veröffentlichung der Anordnung der Volksabstimmung zurückgezogen, unterliegt der Gegenentwurf – wie andere Gesetzesvorlagen – dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beginnt mit der vorliegenden Publikation der Gesetzesänderung.